

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 428/2021 öffentlich			
Dezernat: BM/I FBL: Andrea Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Hinkelmann Verfasser/in: Frau Hamacher		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Wahlprüfungsausschuss					09.11.2021
Rat					22.11.2021

TOP Prüfung des Wahlergebnisses zur Integrationsratswahl 2021

Beschlussvorschlag

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Kreisstadt Bergheim zu beschließen:

„Die Wahl der Vertreter für den Integrationsrat am 26. September 2021 wird für gültig erklärt“

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Vorprüfung der Beschlussfassung des Rates über die Gültigkeit der Wahl der Vertreter für den Integrationsrat der Kreisstadt Bergheim am 26. September 2021.

2. Sachverhalt

2.1 – gesetzliche Vorgaben

Nach § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) hat die Vertretung nach Vorprüfung durch den hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweiligen Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstabe a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

2.2 – Durchführung und Ergebnis des Prüfungsverfahrens

Der Wahlausschuss für die Integrationsratswahl hat in seiner 2. Sitzung am 06.10.2021 das **aus Anlage 1** ersichtliche Ergebnis festgestellt. Der Wahlausschuss hat keine rechnerischen Berichtigungen gem. 34 KWahlG in Verbindung mit § 61 Kommunalwahlordnung (KWahlO) als notwendig erkannt und durchgeführt. Das Wahlergebnis wurde einstimmig festgestellt.

Der Wahlleiter hat am 06.10.2021 das Wahlergebnis öffentlich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gem. § 39 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
 - b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
 - c) die Aufsichtsbehörde
- binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben können, wenn sie eine Entscheidung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Bis zur Erstellung der Einladung wurde kein Einspruch eingelegt. Die Einspruchsfrist endet am 06.11.2021.

Für den Fall, dass bis zum Ende der Frist kein Einspruch eingelegt wird, besteht keine gesetzliche Rechtsgrundlage im Wahlprüfungsverfahren

- a) die Wählbarkeit der Vertreter zu überprüfen,
- b) wegen Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlung die Wahl für ungültig zu erklären
- c) als Folge der Erklärung zu Buchstabe b) evtl. eine Wiederholungswahl anzuordnen.

Liegt kein Einspruch vor, ist festzustellen, dass keiner der unter Buchstabe a) bis c) genannten Fälle vorliegt. Damit ist die Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig zu erklären. Ein weiteres Prüfverfahren findet nicht statt.

Entsprechend der genannten gesetzlichen Vorgaben ist daher wie aufgeführt zu beschließen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

6. Bürgerbeteiligung

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)